

VERTRAG ÜBER GEGENSEITIGE ANERKENNUNG ZWISCHEN BENDSBURG RENDERSFÖRDE UND DER RÄTEREPUBLIK FJORDLAND

Präambel

Zwischen Bendsburg Rendersförde, vertreten durch Foxboi Finnek und der Räterepublik Fjordland, vertreten durch FreaklessFreak wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1 - Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Parteien sofort in Kraft.

Artikel 2 - Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung

Die Vertragsparteien erklären die gegenseitige Anerkennung der Eigentums- bzw. Hoheitsverhältnisse und respektieren die Regelungen der jeweils anderen Partei. Die Vertragsparteien unternehmen keine Handlungen, welche die Sicherheit des jeweils anderen Vertragspartners gefährden. Im Falle von friedensbedrohenden Spannungen zwischen einer Vertragspartei und Verbündeten der jeweilig anderen Vertragspartei oder zwischen Verbündeten der Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien bilaterale Konsultationen zur Bewertung der Lage sowie zum weiteren Vorgehen.

Artikel 4 - Gemeinsame Grenzen und Seerecht

Die Vertragsparteien legen fest, dass sie keine gemeinsamen Landgrenzen haben. Die Vertragsparteien sind Anrainerstaaten des Teiches. Die Vertragsstaaten verpflichten sich daher, darauf hinzuwirken, dass internationale Übereinkommen zum Seerecht oder vergleichbare Verträge geschaffen werden und den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Rechnung tragen. Auf den natürlichen Gewässern zwischen den Staaten ausgehend von der Küstenbasislinie ist jeder Person unabhängig von ihrer Nationalität freie Passage zu gewähren. Sofern Bauwerke in dem Bereich der Gewässer zwischen den Staaten über die Küstenbasislinie hinaus befindlich sind, ist auch auf diesen jeder Person unabhängig von ihrer Nationalität freie Passage zu gewähren. Eine Durchfahrt von mindestens jeweils zwei Blöcken unter und über der Wasseroberfläche sowie einer Breite von 9 Blöcken muss stets frei bleiben. Abweichend davon ist der Tropenpark wie das übrige Staatsgebiet (Festland) zu behandeln, sofern eine freie Durchfahrt nach Maßgabe des vorherigen Absatzes gewährleistet ist.

Artikel 5 - Offene Grenzen

Bürger*innen **Bendsburgs Rendersförde** sowie Bürger*innen der **Räterepublik Fjordland** genießen auf dem gesamten Staatsgebiet der Vertragsstaaten Bewegungsfreiheit.

Die Einreise, Ausreise und Durchreise von Staatsbürger*innen der Vertragsstaaten einschließlich des Umsteigens sowie der Transport von Waren durch das Staatsgebiet, die nicht für den Verbleib im Staatsgebiet bestimmt sind und deren Umladen erfolgt ohne Personen-, Waren- oder Zollkontrollen. Zölle und ähnliche Abgaben werden in diesen Fällen nicht erhoben.

Der Überflug über einer Höhe $y > 300$ wird ohne Einschränkungen gewährleistet. Entsprechend höhere Strukturen sind üblich zu kennzeichnen. Die Vertragsstaaten vereinbaren die Erarbeitung gemeinsamer Standards für Luftverkehrsanlagen.

Artikel 6 - Öffentliche Sicherheit

Die Vertragsstaaten betonen die besondere Bedeutung der öffentlichen Sicherheit für ihre Beziehungen. Die Sicherheitsorgane beider Staaten kooperieren bei der Strafverfolgung. Sie sind zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben auf dem Staatsgebiet des jeweilig anderen Vertragsstaats im Rahmen dessen Gesetze berechtigt. Näheres regelt eine Arbeitsgruppe der jeweilig zuständigen Regierungsorgane durch Rechtsverordnungen.

Artikel 7 - Süd-Ost-Bahn

Die Vertragsparteien errichten und betreiben gemeinschaftlich eine Bahnverbindung zwischen den Hauptbahnhöfen der Hauptstädte beider Staaten.

Bendsburg Rendersförde räumt der **Staatsbahn der Räterepublik Fjordland** das Recht ein, auf seinem Staatsgebiet weitere Bahnstrecken im Anschluss an diese Bahnverbindung zu errichten. Näheres regelt eine Arbeitsgruppe der zuständigen Regierungsorgane.

Artikel 8 - Technologie und Tourismus

Die Vertragsparteien betonen die besondere Bedeutung des kulturellen Austauschs für die Völkerverständigung und den Frieden.

Die Vertragsparteien teilen technologisches Wissen miteinander.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit auf den Gebieten des Sports, der Erholungsreisen und der Bildungsreisen und richten an den Hauptbahnhöfen ihrer Hauptstädte Reisebüros ein, die es Interessierten ermöglichen, sich unter anderem über die touristischen Attraktionen und die Kultur der jeweiligen anderen Vertragsstaaten zu informieren und Reisen in diese zu Organisieren.

Artikel 9 - Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag mit einem Vorlauf von 7 Tagen kündigen. Die Regelungen der zum Zeitpunkt der Kündigung bereits errichteten Infrastruktur bleiben unberührt.

RÄTEREPUBLIK FJORDLAND
digital signiert von FreaklessFreak, den 06.08.2026, 20:08.

BENDSBURG RENDERSFÖRDE
digital signiert von Foxboi Finnek, den 06.08.2026, 19:58.